

Gemeinde Weitraamsdorf



Gemeinde Weitraamsdorf ♦ Ummerstadter Str. 11 ♦ 96479 Weitraamsdorf

Piratenpartei
Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Schreiben/
Ihr Zeichen vom: **17.04.2021 (Email)**
unser Zeichen: **6132**
Sachbearbeiter(in): **Herr Hagen**
Telefon: **(09561) 8352-17**
Telefax: **(09561) 8352-50**
E-Mail: **s.hagen@weitraamsdorf.de**

Steuer-Nr. 212/114/20615

Datum: **21. April 2021**

Antrag auf Plakatierung in der Gemeinde Weitraamsdorf zur Werbung für die Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

soweit es unser Gemeindegebiet betrifft, wird der Piratenpartei Landesverband Bayern hiermit gestattet, **sechs Wochen vor der Bundestagswahl am 26.09.2021** Werbeträger, die auf die Bundestagswahl hinweisen, aufzustellen. Die Anzahl der Werbeträger, die aufgestellt werden, wird für die **Ortsteile der Hauptstraße** wie folgt begrenzt:

Weidach, Coburger Straße	max. 4 Werbeträger
Weitraamsdorf, Coburger Straße/Ummerstadter Straße/Altenhofer Straße	max. 4 Werbeträger
Altenhof, Tambacher Straße	max. 1 Werbeträger
Tambach, Schloßallee/Tambacher Berg/St2202	max. 2 Werbeträger.

In den sonstigen Straßen im Gemeindegebiet Weitraamsdorf besteht keine Anzahlbegrenzung.

Werden die Plakatständer/Werbeträger hierbei auf Privatgrund errichtet oder die Plakate an privaten Gebäuden o.ä. angebracht, ist vorher die Zustimmung der/des Grundstückseigentümer/s einzuholen. Weitere Zustimmung ist ggf. vom Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60 in 96450 Coburg, als zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Staatsstraße 2202 und die B 303 einzuholen.

Das Aufstellen von Werbebannern / Werbeträger auf Grundstücken der Gemeinde Weitraamsdorf, die nicht den öffentlichen Verkehrsflächen zuzurechnen sind, ist gesondert zu beantragen!

Die Werbeträger sind so zu errichten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Plakate dürfen andere aktuelle, örtliche Veranstaltungshinweise oder Wahlplakate nicht überdecken.

Die umseitigen Auflagen sind unbedingt einzuhalten!

Die Aufstellung von Werbeträger auf öffentlichem Verkehrsgrund stellt eine Sondernutzung im Sinne von Art. 18 BayStrWG dar. Die Erlaubnis zur Aufstellung ist, gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013, Az. IC2-2116.1-0, **gebührenfrei**.

Postfachanschrift: Postfach 11 36
96477 Weitraamsdorf

Internet: www.weitraamsdorf.eu
E-Mail: info@weitraamsdorf.de

Öffnungszeiten: Montag 08.00 – 12.00 u. 14.00 -16.30 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch 08.00 – 12.00 u. 14.00 -16.30 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.00 u. 14.00 -18.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Coburg-Lichtenfels
Kto.-Nr. 92 201 391 (BLZ 783 500 00)
IBAN: DE21 7835 0000 0092 2013 91
BIC: BYLADEM1COB

VR-Bank Coburg eG
Kto.-Nr. 7 313 403 (BLZ 783 600 00)
IBAN: DE66 7836 0000 0007 3134 03
BIC: GENODEF1COS

Postbank Nürnberg
Kto.-Nr. 11504-855 (BLZ 760 100 85)
IBAN: DE37 7601 0085 0011 5048 55
BIC: PBNKDEFF

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Hagen



Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch Fußgänger behindern. **Insbesondere darf im Bereich von Gehwegen die lichte Höhe von 2,25 m nicht unterschritten werden, wenn die Plakate in den Gehsteig ragen!**
2. Die Werbeträger dürfen keinesfalls an Pfosten für Verkehrszeichen oder Verkehrsspiegel angebracht werden, die nicht dem ruhenden Verkehr dienen oder Verkehrszeichen verdecken oder durch Art und Inhalt der Werbeträger von den Verkehrszeichen ablenken.
3. Plakate und Werbeträger dürfen nicht reflektieren oder fluoreszieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. **An Kreuzungen und Straßeneinmündungen muss die Sicht freigehalten werden!** Dort dürfen, insbesondere in der Ortsmitte in Weitramsdorf und im Ortsteil Weidach an der Einmündung Coburger Straße / Schäfersgasse, keine Werbeträger aufgehängt werden!
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden.
7. Werbeträger dürfen um Laternenmasten, um Bäume oder um Pfosten von Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs nur mit Hilfe von Kabelbindern befestigt werden. Dabei dürfen keine Beschädigungen entstehen. **Um die rot-weißen-roten Markierungsringe an den Lampenmasten (Zeichen Nr. 395-51 im Verkehrszeichenkatalog) nicht durch Plakate zu verdecken, sind die Werbeträger an Lampenmasten mindestens in einer Höhe von 2,25 m, gemessen bis zur Unterkante des Plakatträgers, aufzuhängen!**
8. Es ist ausdrücklich untersagt, Plakate oder Werbeträger an Bäumen festzuheften. Plakate ohne Werbeträger dürfen nur an den hierfür vorgesehenen öffentlichen Anschlagtafeln angebracht werden und dürfen örtliche Veranstaltungshinweise nicht überdecken!
9. Wenn Plakate/Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sind, sind sie unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
10. Die Werbeträger und Plakate müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Plakatierung verantwortlichen Vereins, Unternehmens, Person, etc. versehen sein.
11. Das Grundstück ist nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Geben Plakate/Werbeträger Anlass zur Beanstandung, sind sie umgehend, **spätestens drei Tage nach schriftlicher Aufforderung**, zu beseitigen. Sollte nach Ablauf der Frist die Werbeträger noch aufgestellt sein, werden diese von der Gemeinde Weitramsdorf kostenpflichtig entfernt. Die anfallenden Kosten werden dem Antragssteller in Rechnung gestellt.
13. Die Werbeträger müssen **spätestens sieben Tage nach den Wahlen** abgebaut sein. Sollte nach Ablauf der Frist die Werbeträger noch aufgestellt sein, werden diese von der Gemeinde Weitramsdorf kostenpflichtig entfernt. Die anfallenden Kosten werden dem Antragssteller in Rechnung gestellt.
14. **Die Festlegungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013, Az. IC2-2116.1-0 betreffend die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksgehren, Volksentscheiden, Bürgergehren und Bürgerentscheiden sind zu beachten und einzuhalten.**